

366/AE

der Abg. Böhacker, Mag. Schreiner, Mag. Firlinger

und Kollegen

betreffend Änderung des § 116 Abs. 2 EStG - Mietzinsrücklagen

Infolge des Strukturanpassungsgesetzes 1996 wird nun gem. § 116 Abs. 5 EStG nunmehr die Auflösung oder die widmungsgemäße Verwendung der noch nicht verbrauchten Mietzinsrücklagen gemäß § 28 Abs. 5 EStG bis spätestens 31.12.1998 gefordert. Zusätzlich wurde die Möglichkeit zur steuerfreien Rücklagenbildung gemäß § 28 Abs. 5 rückwirkend per 1.1.1996 gestrichen, was verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Diese Bestimmungen werden zu einem kurzfristigen zusätzlichen Aufschwung in der Bauwirtschaft führen, doch es besteht die Gefahr einerseits, aufgrund des Zeitdruckes in einer "Husch-Pfusch-Aktion" eine Fehlinvestition zu tätigen, andererseits daß aus Kapazitätsgründen Sanierungsaufträge abgelehnt werden müssen. Doch nach dem 31.12.1998 wird dieser

Bereich der Bauwirtschaft zum Erliegen kommen. Experten rechnen daher auch ab 1998 mit einer Riesenflaute in der Bauwirtschaft.

Verschärfend kommt hinzu, daß nun all jene, denen eine widmungsgemäße Verwendung - aus welchen Gründen auch immer - nicht möglich ist, durch die Auflösung der Mietzinsrücklage in eine Steuerprogression fallen, die bei Bildung der Mietzinsrücklage nicht gegeben war.

Hinzu zählen vor allem jene Steuerpflichtige der Klein- und Mittelschicht (Pensionisten mit Althausbesitz), die bei einer Steuerprogression von 20 - 30 % liegen. Nach der Einkommensteuer-Statistik 1993 haben mehr als 40 % der Abgabepflichtigen, die eine Mietzinsrücklage gebildet haben, ein Einkommen unter S 300.000,- p.a. bezogen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem

a) die Frist zur Auflösung der Mietzinsrücklage um weitere drei Jahre, das ist bis zum 31.12.2001, verlängert wird,

b) die Auflösung der gesamten Mietzinsrücklagen in einem Veranlagungsjahr aus Progressionsgründen mit dem halben Steuersatz versteuert oder die freiwillige Aufteilung der Auflösung auch in Teilbeträgen in den Jahren 1996 bis 1998 ermöglicht wird, und

c) die Verwendungsmöglichkeit der Mietzinsrücklage auch auf alle geförderten Herstellungsmaßnahmen ausgedehnt wird."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuß beantragt.